

Anlage 3

Rückmeldungen der Pflegeeltern aus der Befragung zur Richtlinienänderung

Name	Hinweis	Antwort Jugendamt
H.S.	Materielle Aufwendungen müssten für eine adäquate Teilhabe am sozialen Leben/Kultur, Unterhaltung, Freizeitgestaltung sowie zur Förderung individueller Begabungen und Interessen, z.B. Vereinsbeitrag, musikalische Bildung erweitert werden.	Es erfolgte eine Ergänzung der Richtlinie hinsichtlich der Übernahme von Vereinsbeiträgen bis zu 120 € jährlich. Darüber hinausgehende Bedarfe müssten im Rahmen der Hilfeplanung thematisiert und festgelegt werden.
	<u>Einmalige Beihilfen</u> Weihnachten/ Geburtstag mindestens 50 €  Kommunion/Einschulung/Taufe mindestens je 200 €	Die Höhe der Beihilfen für Geburtstag und Weihnachten liegen im Land Brandenburg zwischen 25 € und 30 €. Drei (darunter der Landkreis TF) der 14 Landkreise haben 30 € festgelegt  Die Höhe der Beihilfen liegt im Vergleich der Landkreise zwischen 110 € und 200 €. Die Erhöhung des Zuschusses für Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier ist nicht geplant, wurde jedoch um die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen ergänzt. Gleichzeitig wurde der Bedarfstatbestand der Abi-Feier aufgenommen.
	Erstausrüstung Bekleidung mindestens 200 €	Die Höhe der Beihilfe wird auf 200 € angehoben.
	Ersatzausrüstung Möbel 300 € jährlich beantragbar nicht „zulässig“.	Derzeit werden Ersatzausrüstungen in besonderen Einzelfällen bis zu 300 € gewährt. Eine zeitliche Einschränkung erfolgt nicht. Eine generelle Öffnung dahingehend, die Ersatzausrüstung jährlich zu gewähren, ist aus Sicht des Jugendamtes nicht erforderlich.
	<u>Startbeihilfe</u> max. 2.500 €	Die Startbeihilfe im Rahmen der Verselbstständigung liegt landesweit bei 750 € bis 1.400 €. Eine Änderung der bisherigen Höhe der Pauschale i.H.v. 1.023 € ist nicht vorgesehen.
	<u>Kosten für Urlaubsgestaltung</u>  Es werden für die Kosten für die Urlaubsgestaltung in EUR/Jahr gewährt:  Kinder bis 7 Jahre 160 € Kind/Jugendlicher 7 – 14 Jahre 450 € Jugendlicher/Erwachsener 650 €	Die Kosten für die Urlaubsgestaltung wurden bislang in Höhe von 155 € auf Antrag gewährt. Landesweit beträgt der Zuschuss 77 € - 400 €. Mit der Richtlinienänderung soll der Zuschuss zukünftig jährlich im Juli zur Auszahlung gebracht werden. Die Nachweispflicht entfällt. Der Betrag soll auf 200 € angehoben werden.
	<u>Lernförderung</u>  3 Fächer bis zu 6 Schulstunden/ Woche Honorar von 15 € bis 20 €	Die derzeitige Regelung sieht vor, die zusätzliche Lernförderung auf höchstens zwei Fächer bis zu insgesamt 3 Stunden pro Woche zu begrenzen. Das angemessene Honorar beträgt 10 € - 15 €. Eine Änderung der Regelung ist derzeit nicht vorgesehen.
	<u>Unfallversicherung</u>  Der Erstattungsanspruch bezieht sich bei Paaren vom Umfang her auf jede Pflegeperson.	Der Landkreis schließt sich auch bei der Gewährung von Leistungen zur Unfallversicherung zukünftig der Empfehlung des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge an. Die Erstattung orientiert sich am Beitrag der gesetzlichen Unfallversicherung von 162,32 € jährlich pro betreuendem Pflegeelternanteil.
	<u>Angemessene Alterssicherung</u>  Bis monatlich 200 € beziffern und hälftig für jede Pflegeperson zu zahlen  Beschränkt aufnahmefähige Pflegestellen sind mit monatlich 130 € für jede Pflegeperson zu erstatten.	Der Landkreis schließt sich auch bei der Gewährung von Leistungen zur Alterssicherung zukünftig der Empfehlung des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge an.  Es erfolgt eine Erstattung in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Pflegeversicherung von derzeit 42,53 €/pro Pflegekind/ein Pflegeelternanteil. Bei Pflegestellen, die in ihrer Aufnahme beschränkt sind, beträgt der Betrag 45 € pro Pflegekind/Elternanteil.
	Übernahme von speziellen Pflegekind-Versicherungen sowie Kosten für Beiträge von Vereinen/Verbänden im Pflegekind-Wesen für jede Pflegeperson.	Regelungen zur Übernahme von Kosten für spezielle Pflegekind-Versicherung sind gesetzlich nicht geregelt. Ebenso fehlt eine Regelung zur Übernahme von Aufwendungen für Vereine/Verbände, in denen sich Pflegeeltern engagieren.
F. B.	Erleichterte unbürokratische Übernahme der entstandenen Kosten, z.B. Fahrtkosten In Berlin gibt es höhere Pauschalen, nur außergewöhnliche Dinge müssen noch beantragt werden.	Es ist eine Regelung vorgesehen, die in begründeten Einzelfällen eine pauschale Erhöhung der materiellen Aufwendungen vorsieht, damit werden Mehrbelastungen, die aufgrund von Krankheit, Behinderung bestehen ausgeglichen.
F. L.	Finanzielle Beteiligung bei Brillengläsern, wenn sich innerhalb eines Jahres die Sehstärke um 0,5 Dioptrien verändert	Die Übernahme dieser Kosten scheidet für krankenversicherte Minderjährige aus, da diese durch die Krankenkasse getragen werden. Kosten für Brillengläser werden für nichtversicherte junge Menschen und Volljährige unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt
	Nachweis= augenärztliche Bescheinigung	Die augenärztliche Bescheinigung ist nur bei der Anschaffung einer Brille notwendig. In den übrigen Fällen reicht eine Bescheinigung des Optikers aus.
	Finanzielle Beteiligung an den Fahrtkosten, wenn die Schule oder Ausbildungsstätte nicht im Landkreis ist.	Die Übernahme von Fahrtkosten zur Schule oder Ausbildungsstätte ist unabhängig vom Ausbildungsort grundsätzlich möglich. Vorrangige Ansprüche, wie z.B. ggü. dem Schulverwaltungsamt sind jedoch geltend zu machen.

## Rückmeldungen der Pflegeeltern aus der Befragung zur Richtlinienänderung

Name	Hinweis	Antwort Jugendamt
F. B.	<p><u>Erstattung von Beiträgen für die Alterssicherung für Pflegeeltern</u></p> <p>Zahlung pro Kind</p>	<p>Der Landkreis schließt sich auch bei der Gewährung von Leistungen zur Alterssicherung zukünftig der Empfehlung des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge an.</p> <p>Es erfolgt eine Erstattung in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Pflegeversicherung von derzeit 42,53 €/pro Pflegekind an ein Pflegeelternteil. Bei Pflegestellen, die in ihrer Aufnahme beschränkt sind, beträgt der Betrag 45 € pro Pflegekind/ein Pflegeelternteil.</p>
	<p><u>Erweiterter Förderbedarf</u> Erneute amtsärztliche Prüfung nach Ablauf von drei Jahren</p> <p><u>Vorschlag:</u> Einzelfallentscheidung, ohne wiederholte amtsärztliche Prüfung</p> <p><u>Begründung:</u> Bei festgestellter Voraussetzung für die Gewährung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfes, wie zum Beispiel bei nachgewiesenem Missbrauch und der daraus resultierenden emotionalen und psychosomatischen Störungen, ist die wiederholte Begutachtung kontraproduktiv. Der Missbrauch wird die Betroffenen zeitlebens begleiten und wird bei Wiederholung der Begutachtung immer wieder thematisiert. Es bedarf sowohl für die Opfer als auch die Pflegeeltern erneute längerfristige Aufbauarbeit, um das Erlebte zu verarbeiten.</p>	<p>Die Regelungen zur Gewährung und Weitergewährung des erweiterten Förderbedarfes wurden verändert. Zukünftig reicht zur Feststellung des Bedarfes ein fachärztliches Gutachten aus. In begründeten Einzelfällen kann über die Weitergewährung des erweiterten Förderbedarfes ohne erneute Begutachtung entschieden werden.</p>
	<p><u>Ferien- Urlaubsmaßnahmen</u> Die Gewährung eines Zuschusses auf Antrag lässt keine spontanen Aktivitäten während der Ferien-/Urlaubszeit zu. Ein solcher Zuschuss sollte auch nach erfolgter Maßnahme (unter Vorlage entsprechender Belege) gewährt werden. Evtl. wäre aber auch die Zahlung einer Urlaubspauschale überlegenswert.</p>	<p>Die Kosten für die Urlaubsgestaltung wurden bislang in Höhe von 155 € auf Antrag gewährt. Landesweit beträgt der Zuschuss 77 € - 400 €. Mit der Richtlinienänderung soll der Zuschuss zukünftig jährlich im Juli zur Auszahlung gebracht werden. Die Nachweispflicht entfällt. Der Betrag soll auf 200 € angehoben werden.</p>
F. T.	<p>Die Kosten der Erziehung bei erweitertem Förderbedarf stagnieren seit Jahren bei 600 € monatlich, wobei die Kosten für Pflege und Erziehung ständig erhöht werden. In spätestens 85 Jahren dürften, diese Tendenz vorausgesetzt, sich diese beiden Positionen angeglichen haben.</p>	<p>Die letzte Erhöhung des Betrages erfolgte 2007. Bis zur Neuregelung des erweiterten Förderbedarfes wird eine Regelung aufgenommen, nach der dieser sich zukünftig an der Entwicklung der durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Vorsorge empfohlenen Kosten der Erziehung orientiert. Damit ist sichergestellt, dass die Beträge – ebenso wie die Beträge für die Erziehungsleistung - regelmäßig einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte angepasst werden.</p>
	<p>Wegfall der Kindergeldanrechnung auf das Pflegegeld.</p>	<p>Die Anrechnung des Kindergeldes ist gesetzlich geregelt und kann nicht wegfallen.</p>
	<p>Wegfall der Belegpflicht über durchgeführte Urlaubsaktivitäten, ein formloser Antrag dürfte reichen, wobei die 155 € sicher auch diskutiert werden sollten.</p>	<p>Die Kosten für die Urlaubsgestaltung wurden bislang in Höhe von 155 € auf Antrag gewährt. Landesweit beträgt der Zuschuss 77 € - 400 €. Mit der Richtlinienänderung soll der Zuschuss zukünftig jährlich im Juli zur Auszahlung gebracht werden. Die Nachweispflicht entfällt. Der Betrag soll auf 200 € angehoben werden.</p>
	<p>Übernahme der Kosten für eine jährliche Fahrt in ein Ferienlager.</p>	<p>Eine Aufnahme dieser Regelung ist derzeit nicht vorgesehen.</p>
	<p>Die Fahrtkosten im Rahmen von Arzt- und Therapiebesuchen sollte an das zzt. geltende Reisekostengesetz angepasst werden.</p>	<p>Eine Änderung der derzeitigen Erstattungsregelung (0,20 €/pro km) ist derzeit nicht vorgesehen.</p>
F. S./ Pflegeeltern- gruppe	<p><u>Rentenzuschuss</u> Pro Pflegekind nicht pro Pflegestelle Freigabe zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Bildung einer privaten Altersvorsorge (Spareinlage, Hauskredit, Bausparverträge) Anpassung der Höhe an die heutige Rentenentwicklung Erhöhter Beitrag der Pauschale bei Pflegeeltern mit mehreren Pflegekindern mit reduzierter Arbeitszeit bzw. Berufsaufgabe.</p> <p><u>Begründung</u> Lt. Rentenversicherung ist der derzeitige Zuschuss zu gering. Immobilien sind zzt. die wertstabilste Altersvorsorge. Lt. Umfrage mussten Pflegeeltern durch die Aufnahme von einem oder mehreren Pflegekindern eine Immobilie erwerben. Durch die Aufnahme von mehreren Pflegekindern wird durch den Pflegekinderdienst eine Reduzierung der Arbeitszeit empfohlen bzw. angestrebt. Dadurch reduziert sich die Altersversorgung.</p>	<p>Der Landkreis schließt sich auch bei der Gewährung von Leistungen zur Alterssicherung zukünftig der Empfehlung des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge an.</p> <p>Es erfolgt eine Erstattung in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Pflegeversicherung von derzeit 42,53 €/pro Pflegekind/ein Pflegeelternteil. Bei Pflegestellen, die in ihrer Aufnahme beschränkt sind, beträgt der Betrag 45 € pro Pflegekind/Elternteil.</p> <p>Eine Änderung der Regelung ist derzeit nicht vorgesehen.</p>

## Rückmeldungen der Pflegeeltern aus der Befragung zur Richtlinienänderung

Name	Hinweis	Antwort Jugendamt
	<p><u>Urlaubsbezuschussung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pauschale ohne Antragstellung mit Nachweisführung zum Ende des Kalenderjahres</li> <li>- Anpassung an die heutige Preisentwicklung</li> <li>- Auszahlung ohne Antragstellung würde den bürokratischen Aufwand minimieren und vereinfachen</li> </ul> <p>Begründung: eine betreute Ferienzeit ist nicht unter 300 € je Kind zu bekommen. Zudem fahren viele Pflegekinder in betreute und auch mit Familie in den Urlaub, d.h. mehrmals. Aufwand wäre insgesamt geringer.</p>	<p>Die Kosten für die Urlaubsgestaltung wurden bislang in Höhe von 155 € auf Antrag gewährt. Landesweit beträgt der Zuschuss 77 € - 400 €. Mit der Richtlinienänderung soll der Zuschuss zukünftig jährlich im Juli zur Auszahlung gebracht werden. Die Nachweispflicht entfällt. Der Betrag soll auf 200 € angehoben werden.</p>
	<p><u>Einzelfallentscheidungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alternative Therapien (z.B. Tiertherapie, Musiktherapie)</li> <li>- Besondere Lerntherapien</li> </ul> <p>Begründung: Z.B. Kinder mit FAS werden nie geheilt. Sie benötigen oft spezielle Therapien um sozial und emotional im Leben zurechtzukommen.</p>	<p>Eine Kostenübernahme für (besondere) Therapien ist bereits nach der jetzigen Richtlinie im besonderen Einzelfall möglich. Siehe unter II. Allgemeines, 2. Satz.</p>
	<p><u>Erholungsurlaub für Pflegeeltern von Kindern mit erweitertem Förderbedarf</u></p> <p>Pflegeeltern die Kinder mit erweitertem Förderbedarf betreuen, meistern besondere Alltagsherausforderungen. Es braucht bisweilen auch Urlaubstage zur Erholung und Prävention für die Pflegeeltern. Dieser sollte nicht finanziell abgezogen werden und sich damit auch nicht nachteilig auswirken. Ein Pflegekind mit Vollbild FAS oder erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten braucht eine Rund- um-die Uhr Betreuung. Das ändert sich auch nicht mit zunehmendem Alter. Dementsprechend stellen sie eine besondere Herausforderung auf Dauer für betroffene Pflegeeltern im Jahr dar.</p>	<p>Die Richtlinienänderung sieht vor, Pflegeeltern in besonderen Situationen, für die Zeit von bis zu 10 Tagen, die Möglichkeit einzuräumen, Urlaub zu nehmen, ohne dass das Pflegegeld gekürzt wird.</p>
	<p><u>Überprüfung des erweiterten Erziehungs- und Betreuungsbedarfes</u></p> <p>Die nachweislich (durch Diagnostik SPZ oder vergleichbar behandelnde Mediziner) chronisch an Behinderung/Syndrom leiden, sollten nicht erneut Überprüfungen über sich ergehen lassen müssen. Da regelmäßige Therapien, besondere Beschulung usw. erfolgen, sollte es ausreichend belegt sein. Durch die bedingt regelmäßigen Untersuchungen im SPZ, EEG, EKG, Testungen, Therapien müssen diese Kinder ohnehin wechselnde Nähe von fremden Personen über sich ergehen lassen. Zusätzliches stellt für die Kinder eine zusätzliche Belastung dar. Mit der Vermittlung betreuungsintensiver Pflegekinder wird den Pflegeeltern zugetraut, sich an die Vorgaben, die Informationspflicht sowie den besonderen Bedürfnissen der ihnen anvertrauten Kinder gerecht zu werden. Die Kontrolle durch Hausbesuche und selbstverständliche Informationspflichten der Pflegeeltern an den Vormund/PKD sollte ausreichend die Weiterführung des eines erweiterten Förderbedarfes sicherstellen. Zudem könnten im Hilfeplangespräch aktuelle ärztliche Befunde (nicht älter als ein Jahr) gereicht werden, die den chronischen Gesundheitszustand belegen.</p> <p>Beim Vollbild FAS erübrigt sich eine Überprüfung, da die Beeinträchtigungen lebenslang sind und sich nur entsprechend des Alters verstärken bzw. mit den erlernten Möglichkeiten wandeln (z.B. starke Verhaltensauffälligkeiten). Ebenso bei genetisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Epilepsie, erheblicher Entwicklungsrückstand, notwendige Förderung usw.). Zu bedenken gilt außerdem die zusätzliche Belastung für betroffene Pflegeeltern, die ohnehin einen erhöhten Terminaufwand betreiben müssen (Ärzte, SPZ, Therapien, EKG, EEG, Blutkontrolle, bedingt durch massive Medikamenteneinnahme usw.).</p>	<p>Die Regelungen zur Gewährung und Weitergewährung des erweiterten Förderbedarfes wurden verändert. Zukünftig reicht zur Feststellung des Bedarfes ein fachärztliches Gutachten aus. In begründeten Einzelfällen kann über die Weitergewährung des erweiterten Förderbedarfes ohne erneute Begutachtung entschieden werden.</p>